



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Schweineanlieferung

in die Schlachthöfe Bazenhaid und Berneck

Dok:	TG201
Stand:	1. August 2015
Kontakt:	Tierverkehr / Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Gewerbsmässige Tiertransporte

Im Grundsatz gelten Transporte von nicht eigenen Tieren als gewerbsmässig.

Seit dem 1. September 2013 müssen sämtliche Personen, welche gewerbsmässige Tiertransporte ausführen, einen gültigen, vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen anerkannten Nachweis zum gewerbsmässigen Tiertransport vorweisen können.



Beschriftung Fahrzeug

Gewerbsmässig eingesetzte Tiertransportfahrzeuge sind vorne und hinten mit 'Tiertransport' oder einer Angabe mit gleicher Bedeutung zu beschriften. Bei Anhängern nur hinten. Zudem muss die 'netto Ladefläche' in m², pro Stockwerk angegeben sein.



Rampenseitenschutz

Übersteigt die Höhe der Ladebrücke 50 cm, so muss auf beiden Seiten der Rampe ein Seitenschutz angebracht werden. Dies gilt für sämtliche Tiertransportfahrzeuge, ohne Ausnahme! Werden Tiere über fest installierte Rampen ein- oder ausgeladen, müssen diese über Seitenschutzvorrichtungen verfügen.



Einstreu

Die Bodenflächen sind mit geeigneten Materialien, flächendeckend einzustreuen. Diese ist so zu bemessen, dass der anfallende Kot und Harn aufgenommen werden kann.



Abschlussgitter

Beim Transport von Schweinen muss am Heck vom Fahrzeug oder Anhänger ein Abschlussgitter angebracht werden. Dieses muss verhindern, dass die Tiere bei geöffneter Rampe das Fahrzeug selbstständig verlassen können. Diese Auflage müssen sämtliche Tiertransportfahrzeuge erfüllen, ohne Ausnahme!



Begleitdokumente

Das vom zuständigen Tierhalter ausgefüllte Original-Begleitdokument ist mit den Tieren mitzuführen. Nachträgliche Änderungen darauf von Dritten sind bis zum Ablad im Schlachthof verboten.

Ohrmarken

Grundsätzlich müssen Schweine mit einer eingesetzten Ohrmarke der TVD angeliefert werden. Zusätzliche Ohrmarken sind erlaubt, sofern sie sich in Form und Farbe von der offiziellen TVD Ohrmarke unterscheiden.

Gesundheitszustand

Dieser ist durch den Tierhalter möglichst kritisch zu beurteilen. Gesundheitliche Mängel/Probleme sind auf dem Begleitdokument schriftlich festzuhalten. Dazu darf unter der Rubrik 5 des Begleitdokumentes das **X** bei ...'sind nicht krank', nicht eingetragen werden.

5. Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere sind nicht krank.

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Falls diese Angaben nicht durch Ankreuzen bestätigt werden können, müssen die **folgenden Angaben** ausgefüllt werden:

Der Tierhalter / die Tierhalterin meldet, dass das Tier / die Tiere mit Identifikationsnummer:

innerhalb der letzten 10 Tage krank war oder verunfallt ist Art der Krankheit / des Unfalls

Verschmutzungen von Tieren der Schweinegattung

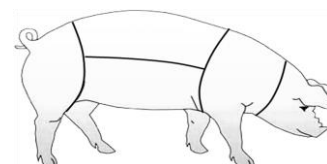
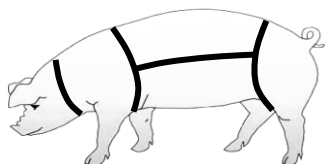
Zur Schlachtung bestimmte Tiere können schon vor der Schlachtung als Lebensmittel beurteilt werden. Die Anforderungen an die Produktion, den Transport und die Schlachtung steigen dadurch stetig an. Die folgenden Beurteilungskriterien sollen Klarheit über den 'Verschmutzungsgrad' geben.

Der Sauberkeitszustand der Schweine wird von den Vollzugsorganen differenziert beurteilt:

- Eine Verschmutzung, welche z. B. kurz vor oder während dem Transport entstanden ist und durch ein Duschen in der Schlachthanlage beseitigt werden kann, wird nicht beanstandet.
- Verschmutzungen, welche im Haltungsbetrieb entstanden und nicht durch Duschen beseitigt werden können, z. B. Kotrollen am Kopf, den Ohren oder über den Rücken, werden geahndet.

So muss bei der Anlieferung von haltungsbedingt stark verschmutzten Tieren mit straf- und/oder verwaltungsrechtlichen Massnahmen oder Tierhaltungskontrollen gerechnet werden.

☺ geringe Verschmutzung Max. eine Handfläche pro Körperteil	☹ leichte Verschmutzung Max. zwei Handfläche pro Körperteil	☹ starke Verschmutzung Über drei Handflächen pro Körperteil
--	--	--



Teilentlad von Schlachtschweinetransporten

Im Grundsatz dürfen Tiere, welche in Schlachthanlagen angeliefert werden, das Schlachtareal nicht lebend verlassen. Der Kantonstierarzt weicht für den Schlachtbetrieb in Bazenhaid, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen und Bekanntgabe an den anwesenden Tierarzt, von dieser Bestimmung ab.

- Das Fahrzeug kann mit lebenden Tieren die Schlachthanlage verlassen, wenn:
 - das Fahrzeug, ohne Anfahren einer Klauentierhaltung, eine Schlachthanlage anfährt und dort die beladenen Tiere auslädt und schlachten lässt.
 - Die Fahrzeugreinigung hat nach dem Ausladen der letzten Tiere, vor dem Verlassen der zuletzt angefahrenen Schlachthanlage zu erfolgen.
 - eine Kopie des Begleitdokumentes abgegeben wird.

Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, erfolgt eine Strafanzeige!

Reinigung der Transportmittel

Vor dem Verlassen der Schlachthanlage sind alle Fahrzeuge gründlich zu reinigen. Dies betrifft auch die Lieferanten von eigenen Tieren! Davon ausgenommen sind nur bewilligte Teilentlade.

Massnahmen

Fehlbare Tierhalter oder Lieferanten können straf- oder verwaltungsrechtlich belangt werden.

Dieses Merkblatt ist ein Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen und nicht abschliessend. Details sind über: www.avsv.sg.ch oder www.admin.blv.ch ersichtlich.